



Merkblatt Ehevertrag

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente: Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: August 2023

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



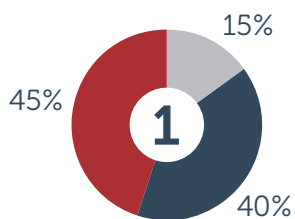
Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. In diesem Merkblatt finden Sie alle wichtigen Informationen.

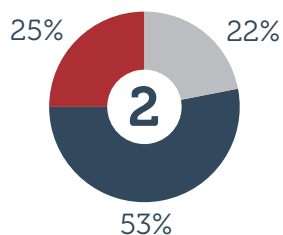
Inhalt

Einleitung und Definition «Nachlassplanung»	5	16.2. Überprüfen Sie Ihren Erbvertrag: Sind die folgenden Punkte im Todesfall geregelt?	18
1. Das neue Erbrecht ermöglicht mehr Handlungsspielraum	6	17. Weitere Neuerungen innerhalb des revidierten Erbrechts	18
2. Begriff Testament und andere Synonyme	6	17.1 Konkubinatspaare haben weiterhin keinen Erbanspruch	19
3. Gedankenanstösse zum Thema der Nachlassplanung – Testament	6	17.2 Änderung für Ehepaare in Scheidung	19
4. Fehlendes Testament und mögliche Konsequenzen	6	17.3 Mehr Handlungsspielraum für Unternehmer/-innen	19
5. Konsequenz für Eheleute ohne Regelung	6	17.4 Mehr Klarheit bei der Säule 3a seit der Revision	19
6. Das Testament bietet Möglichkeiten, der Erbvertrag hingegen ist wie ein Wunschkonzert!	8	17.5 Strengere Vorgaben bei Schenkungen innerhalb des Erbvertrags	19
7. Warum ist das Verfassen eines Testaments und/oder eines Ehe- und/oder Erbvertrags so wichtig?	8	18. Welche Formvorschriften hat ein Testament?	19
8. Seit Januar 2023 gelten neu die folgenden Pflichtteile	8	19. Vorbereitungsaufgaben zur Erstellung eines Testaments	21
9. Die freie Quote – was ist darunter zu verstehen?	8	20. Grundlegende Informationen zum Testament	21
10. Pflichtteilsverletzungen	9	21. Zwei Wege zur Erstellung eines Testaments stehen zur Auswahl	22
11. Praxisnahe Fallbeispiele rund um die gesetzlichen Pflichtteile	9	21.1 Das eigenhändig erstellte Testament	22
a) Pflichtteil der Eltern (des Erblassers) wird abgeschafft	9	21.2 Das notariell erstellte Testament	22
b) Pflichtteil der Nachkommen (des Erblassers) wird reduziert	10	22. Welche Kosten beinhaltet die Erstellung eines professionellen und rechtsgültigen Testaments	23
c) Nutzniessung für Ehegatten – nur mit Testament oder Erbvertrag	12	23. Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?	23
12. Möglichkeiten die Ehegattin/den Ehegatten besser zu begünstigen:	12	24. Der Erbverzichtsvertrag – zu Lebzeiten verfassen	23
13. Aufteilung des ehelichen Vermögens im Todesfall	12	25. Immobilien: Vererben von Haus und Wohnung	24
14. In der Schweiz kennen wir drei Güterstände:	12	26. Erbschaft oder Vermächtnis	24
a) die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)	13	26.1 Vermächtnis/Legat	24
b) die Gütergemeinschaft	13	26.2 Miterbe/Miterbin	24
c) die Gütertrennung	13	26.3 Alleinerbe/Alleinerbin	24
15. Gesetzliche Erbinnen und Erben	13	27. Vorsorgekonto und Lebensversicherungen	24
16. Die regelmässige Überprüfung des Ehe- und/oder Erbvertrags ist eine Notwendigkeit	17	28. Hilfswerke und gemeinnützige Organisationen unterstützen	24
16.1. Machen Sie eine kleine Kostprobe und prüfen Sie selbst, ob in Ihrem bestehenden Ehevertrag die folgenden Themen festgehalten sind:	17	29. Einrichtung eines Fonds	24
		30. Ein empfindliches Thema: das Sorgerecht im Todesfall – was passiert mit den noch minderjährigen Kindern? 25	
		30.1 Wenn Eltern sterben – wer bekommt das Sorgerecht?	25
		30.2 Wer soll das Sorgerecht erhalten?	25
		30.3 Welche Voraussetzung muss die/der Erziehungsberechtigte Person erfüllen, um das Sorgerecht der Kinder zu bekommen?	25
		30.4 Die Sorgerechtsverfügung	25
		31. Gültigkeit eines Testaments	25
		32. Testamentsänderung/Widerrufen eines Testaments	26
		32.1 Teilweiser Widerruf des Testaments	26
		32.2 Ersetzen des bestehenden Testaments	26
		32.3 Vernichtung des bestehenden Testaments	26
		33. Aufbewahrung des Testaments	26
		34. Hinterlegung des Testaments bei der Gemeinde	26
		35. Gründe, die dafürsprechen, einen Willensvollstrecker zu beauftragen	26
		36. Zusammenfassung	27
		37. Sie haben bereits ein Testament verfasst? Jetzt überprüfen!	27
		38. Checkliste für Ihre persönliche Nachlassplanung	28
		39. Glossar	29

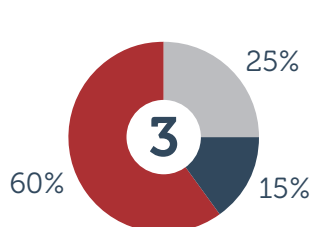
Vorsorgeverhalten in der Schweiz



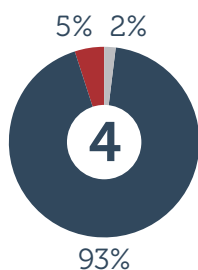
Patientenverfügung



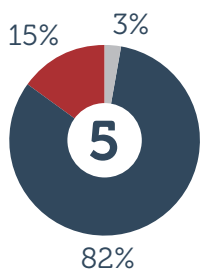
Generalvollmacht



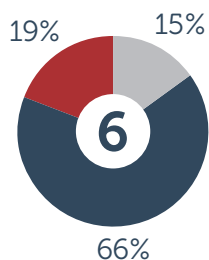
Anordnungen im Todesfall



Anordnungen für Organspende

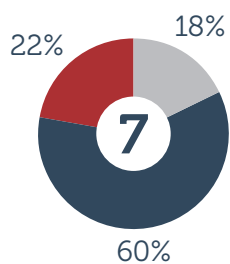


Konkubinatsvertrag

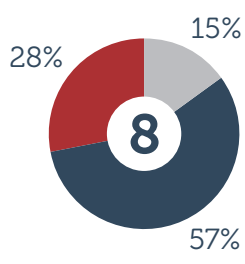


Testament

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.



Nachlassplanung



Risikoplanung

- 1 Personen, die einen Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/ Paare, die für die Familie eine Riskioplanung haben

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

Einleitung und Definition «Nachlassplanung»

Die meisten Menschen fühlen sich erleichtert, wenn sie zu Lebzeiten alles geordnet haben. Das Testament ist ein wichtiger Bestandteil dieses Ordners: Sie bestimmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, was mit dem passiert, was Sie in Ihrem Leben erschaffen haben. Ein Testament schafft Klarheit und vermeidet Streitigkeiten.

Wichtig zu wissen: In 95% aller Lebenssituationen können die Wünsche mit einem handschriftlichen Testament erfüllt werden. Somit sparen Sie massiv Kosten.

www.PlusMinus50.ch

info@plusminus50.ch

Die meisten Menschen befürworten persönliche Vorsorgeanweisungen - haben jedoch selbst noch keine entsprechenden Dokumente. Die Gesamtlösung von PlusMinus50.ch schafft die besten Voraussetzungen dafür, dass künftig jede Person ihre Rechte auf Selbstbestimmung nutzen kann.

Von uns erhalten Sie eine sichere und lebensnahe Gesamtlösung

Unsere Fachpersonen in der Sozialberatung von PlusMinus50.ch stehen allen Menschen und Angehörigen für ein vertiefendes Gespräch oder bei Fragen kompetent zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Wichtiges gleich vorweg:

Das Schweizer Erbrecht knüpft der Blutsverwandschaft, also den Nachkommen, Eltern und Geschwister an. Die einzige Ausnahme bildet exklusiv der überlebende Ehegatte oder die Ehegattin, der/die nicht blutsverwandt sind. Dieselbe Ausnahme gilt bei einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Das neue Erbrecht ermöglicht mehr Handlungsspielraum

Seit 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht gültig und ermöglicht dem Erblasser oder der Erblasserin mehr Handlungsspielraum, um den Nachlass zu verteilen. Dies setzt jedoch voraus, dass entweder ein Testament oder ein Erbvertrag verfasst wird oder, dass die bestehenden Regelungen für den Erbfall überprüft und allenfalls angepasst werden.

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, sich mit diesem Thema vertieft zu befassen. In diesem Merkblatt finden Sie alle wichtigen Informationen rund um die Nachlassplanung.

2. Begriff Testament und andere Synonyme

Ein Testament (lat. testamentum, von testari „bezeugen“) ist eine Form der Verfügung von Todes wegen, sprich eine Regelung für den Erbfall. Hierzulande werden auch anstelle des Begriffs Testament die Synonyme letzter Wille, Vermächtnis, letztwillige Verfügung oder Erbe verwendet.

3. Gedankenanstösse zum Thema der Nachlassplanung – Testament

Im Augenblick des Todes gehen das ganze Vermögen und alle Schulden der verstorbenen Person auf die Erben über. Das Testament ist hierzulande die am häufigsten gewählte Form, um anzuordnen, wer was und wieviel erhält.

In der Schweiz schreibt jedoch nur jede zweite Person ein Testament. Die andere Hälfte überlässt die Regelung des Nachlasses der gesetzlichen Erbfolge oder dem Staat. Diese Tatsache sollte uns nachdenklich stimmen und zum Handeln anregen.

4. Fehlendes Testament und mögliche Konsequenzen

Falls Sie Ihren Nachlass weder testamentarisch noch erbrechtlich geregelt haben, erfolgt die Verteilung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gesetzliche Erben sind in diesem Fall in auf- und absteigender Linie: die Nachkommen, die Eltern, die Geschwister, die Grosseltern, die Nachkommen der Grosseltern. Auch der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die verwandtschaftliche Erbberechtigung auf. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden und ist kein Testament erstellt worden, dann fällt die Erbschaft an den Staat. Auf persönliche Zuwendungswünsche des oder der Verstorbenen wird keine Rücksicht genommen.

5. Konsequenz für Eheleute ohne Regelung

Ohne klare Regelungen, sprich letztwillige Verfügung, bleibt diese Verteilung bei Eheleuten auch mit der Revision unverändert.

Im Todesfall eines Ehepartners wird zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung unter den Eheleuten vorgenommen. Daraus erfolgt die Nachlasssumme, d.h. **wem gehört was?** Aufgrund dieser Fakten wird der Nachlass berechnet und es folgt die erbrechtliche Auseinandersetzung, d.h. **wer erhält was/wieviel?** Diese Berechnung hängt vom jeweilig vereinbarten Güterstand (vgl. Kapitel 14 – die drei Güterstände der Schweiz) ab.

Wenn **kein Erbvertrag** vorhanden ist, zählen zu den gesetzlichen Erben im **ersten Parentel**:

- Eheleute, keine Kinder: überlebende/-r Ehepartner/-in erhält 75% und die Eltern der verstorbenen Person 25%
- Eheleute, mit Kindern: überlebende/-r Ehepartner/-in erhält 50% und das Kind/die Kinder ebenfalls 50%
- Konkubinatspartnerschaften, mit Kindern: überlebende/-r Konkubinatspartner/-in erhält 0%, das Kind/die Kinder erhalten volle 100% zu gleichen Teilen.
- Konkubinatspartnerschaften, ohne Kinder: überlebende/-r Konkubinatspartner/-in erhält 0%, die Eltern der verstorbenen Person 100%










Sollte im Parentel 1 niemand mehr leben, treten das Parentel 2 und 3 in Kraft. Ganz am Schluss der Erbberechtigten steht der Staat. Voraussetzung dafür ist, dass auch alle gesetzlichen Erben des Parentel 2 und 3 verstorben sind. Denken wir dabei an einen kollektiven Unfall, was eher selten der Fall ist, dennoch nicht auszuschliessen ist.



Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert!

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!

	Zustand		Einlieferung		Bewusstlos		Urteilsunfähig		Kommt's noch schlimmer...		Organspende		Wer bekommt was und wieviel	
	Zu klären	Ansprechbar?	Nicht mehr ansprechbar? Urteilsfähig?	Gesetzliches Vertretungsrecht?	Ist alles geregelt falls...?	Wie wären die Wünsche gewesen?	Ist eine Nachlassplanung erstellt?	Und bei mir? Ist es bei mir lückenlos geregelt?						
	Notwendiges Dokument	Patientenverfügung	Generalvollmacht	Vorsorgeauftrag	Anordnungen im Todesfall	Anordnungen Organspende	Testament/ Ehe-/ Erbvertrag	Schritt 1 – 6						

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

6. Das Testament bietet Möglichkeiten, der Erbvertrag hingegen ist wie ein Wunschkonzert!

Innerhalb einer letztwilligen Verfügung gibt es Möglichkeiten in der Erbverteilung, solange sich der oder die Verfasser/-in an die gesetzlichen Regeln hält.

Liegt beispielsweise ein Testament vor, erben von Gesetzes wegen nur die Pflichtteilserben (Nachkommen, überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner sowie die Eltern, falls keine Nachkommen vorhanden sind) zwingend, falls sie die ablebende Person überleben. Die Geschwister einer verstorbenen Person haben keinen Pflichtteilsschutz.

Mit dem Verfassen eines Testaments kann von den gesetzlichen Erbteilen abgewichen werden und diese Möglichkeit gilt es zu nutzen. Nichtsdestotrotz können auch in einer letztwilligen Verfügung nicht alle Wünsche verwirklicht werden. In diesem Fall empfiehlt sich das Verfassen eines Erbvertrags. Dieser setzt jedoch voraus, dass sich alle Beteiligten zum Inhalt einig sind.

7. Warum ist das Verfassen eines Testaments und/oder eines Ehe- und/oder Erbvertrags so wichtig?

Die meisten Menschen fühlen sich erleichtert, wenn sie zu Lebzeiten alles geordnet haben. Das Testament ist ein wichtiger Bestandteil dieses Ordners: Sie bestimmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, was mit dem Vermögen/Besitz passiert, welches Sie in Ihrem Leben erschaffen haben. Ein Testament schafft demzufolge Klarheit und vermeidet Streitigkeiten innerhalb der Angehörigen.

Mit einem Testament können Sie von den gesetzlichen Erbteilen abweichen. Ein Testament ist also dann notwendig, wenn Sie Ihr Vermögen anders verteilen wollen, als es das Gesetz vorsieht.

Per Testament können Sie demzufolge festlegen, wer wie viel erhalten soll. Das Gesetz lässt bei der Regelung des Nachlasses aber nicht völlig freie Hand. Der überlebende Ehegatte und die Nachkommen haben einen zwingenden Anspruch auf einen Pflichtteil. Verletzt die oder der Verfasser/-in eines Testaments die Pflichtteile, kann die betroffene Person das Testament anfechten (vgl. Kapitel 10 – Pflichtteilsverletzungen).

Vieles kann in einem Testament geregelt werden, aber völlig freie Hand lässt das Gesetz nicht zu und spezielle Wünsche des/der Erblassers/-in können nicht berücksichtigt, sprich umgesetzt werden. Mit dem Verfassen eines Ehe- und/oder Erbvertrags wird der Spielraum um Einiges grösser, was jedoch, wie bereits erwähnt, z.B. die Zustimmung aller pflichtteilsgeschützten Beteiligten (Erbberechtigten) erfordert.

Es kann also, fast wie bei einem Wunschkonzert, festgehalten werden, dass mit der Ausgestaltung eines Ehe- und/oder Erbvertrags alle Anordnungen und Wünsche bestimmt werden können. Dabei ausgenommen sind darin enthaltene unethische Bedingungen, wie zum Beispiel, dass die Tochter im Alter von 18 Jahren eine muslimische Ehe eingehen muss.

8. Seit Januar 2023 gelten neu die folgenden Pflichtteile

Der den **Nachkommen** zustehende **Pflichtteil** – neben dem überlebenden **Ehegatten** bzw. Elternteil – reduziert sich von heute $\frac{3}{8}$ auf $\frac{2}{8}$ (im Endeffekt somit neu $\frac{1}{4}$). Damit kann dem überlebenden Ehegatten künftig mehr zugewendet werden als bisher (**neu nämlich $\frac{3}{4}$**), was zu einer besseren gegenseitigen Absicherung führt.

Sollte ein Ehegatte sowohl den Ehepartner als auch die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen, steigt die **freie Quote** von heute $\frac{3}{8}$ gar auf **neu $\frac{1}{2}$** .

Verheiratete Erblasser können somit über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen. Für Ehepaare, welche in einer Patchwork-Familie leben, besteht zum Beispiel die Möglichkeit nebst den eigenen Kindern auch die Stiefkinder zu berücksichtigen.

Neu: kein Pflichtteil für die Eltern seit 2023

Der Pflichtteil für die Eltern fällt seit 2023 vollständig weg. Wenn Sie beispielsweise eine Lebenspartnerin respektive einen Lebenspartner und Ihre Eltern hinterlassen, können Sie neu das gesamte Erbe Ihrem Lebenspartner zukommen lassen. Dies gilt für die Ehe, die eingetragene Partnerschaft sowie das Konkubinat, vorausgesetzt, dass die verstorbene Person keine Kinder hat.

9. Die freie Quote – was ist darunter zu verstehen?

Die freie Quote bezeichnet den Anteil des Vermögens, über welchen der Erblasser oder die Erblasserin frei entscheiden kann. Diesen frei verfügbaren Anteil kann einer beliebigen Person oder einer Institution zugewiesen werden.

Die freie Quote entspricht dem Vermögen der verstorbenen Person abzüglich des Pflichtteils.

Diese Quote ist je nach Konstellation der Familie unterschiedlich. Im Testament dürfen auch Vermächtnisse ausgerichtet werden. Das ist ein bestimmter Vermögensbetrag, den eine

Person oder Institution erhalten soll. So kann man beispielsweise einer gemeinnützigen Organisation 5000 Franken als Vermächtnis (auch Legat genannt) oder einem Bekannten einen bestimmten Gegenstand (Schmuck, Möbel, Auto etc.) zukommen lassen (vgl. Kapitel 26 Vermächtnis | Legat).

Wer ein Vermächtnis erhält, hat in der Regel weniger Rechte und Pflichten als ein Erbe, ausser er/sie ist als Erbe aufgeführt und/oder ist pflichtteilsgeschützter Erbe. In einem Testament sollte man daher immer klar zwischen Erbe und Vermächtnis unterscheiden.

Bei der Ausrichtung eines Legats/Vermächtnisses darf dieses nur so hoch angesetzt werden, dass der Pflichtteil nicht verletzt wird. Ansonsten drohen unter Umständen Klagen. Wäre dies der Fall, wird der Wert des Legats/Vermächtnisses anteilmässig gekürzt, bis keine Pflichtteilsverletzung mehr besteht.

Wichtig zu wissen:

Sollten Sie Pflichterben haben, können Sie nur mit einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) regeln, wer nebst dem Pflichtteil, mit der freien Quote bedacht werden soll.

10. Pflichtteilsverletzungen

Werden in einem Testament die Pflichtteile missachtet, behält es dennoch seine Gültigkeit. Die geschützte Person hat die Möglichkeit, ihren Pflichtteil mittels einer Herabsetzungsklage beim zuständigen Gericht einzufordern. Die Klage muss innert eines Jahres seit Kenntnis der Erben von der Verletzung ihrer Rechte und spätestens zehn Jahre seit der Testamentseröffnung (bei Zuwendungen zu Lebzeiten seit dem Tode) erhoben werden.

Die Erben haben auch die Möglichkeit, sich auf eine Teilung zu einigen, die von jener des Erblassers/der Erblasserin abweicht. Damit ist es den Beteiligten freigestellt, den Willen der verstorbenen Person zu respektieren.

Entzogen werden kann ein Pflichtteil nur unter besonderen

Umständen, so wenn die erbberechtigte Person aus einem im Gesetz genannten Grund enterbt wird oder wenn sie sich als erbnunwürdig erweist. Ausserdem kann die geschützte Person in einem notariellen Erbvertrag oder in einem Testament auf ihren Pflichtteil verzichten.

11. Praxisnahe Fallbeispiele rund um die gesetzlichen Pflichtteile

A. Pflichtteil der Eltern (des Erblassers) wird abgeschafft

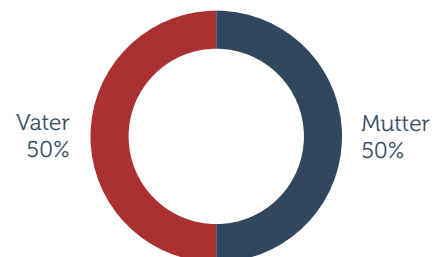
Die Eltern sind erbberechtigt, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Dies bleibt auch nach der Revision so. Während die Eltern heute die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanteils als Pflichtteil erhalten, geniessen sie nach der Revision, also seit Januar 2023, immer noch ein gesetzlicher Anspruch, jedoch aber keinen Pflichtteilsschutz mehr. Somit sind die Eltern gleichgestellt wie die Geschwister. Gesetzlicher Anspruch aber kein Pflichtteilsschutz.

Konkubinat ohne Vorkehrungen (gesetzliche Regelung)

Suzanne M. lebt in einer Konkubinatsbeziehung. Sie hat keine Nachkommen und hat mit ihrem Partner auch keine Vereinbarung abgeschlossen. Die Eltern von Suzanne leben noch und erfreuen sich bester Gesundheit. Suzanne hat noch kein Testament erstellt und stellt sich die wichtige Frage, was mit ihrem Vermögen passiert, sollte sie versterben?

Die Eltern sind erbberechtigt, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Dies bleibt auch nach der Revision so. Während die Eltern bis anhin die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanteils als Pflichtteil erhielten, geniessen sie nach der Revision, also seit Januar 2023, keinen Pflichtteilsschutz mehr. Dennoch geht das Vermögen im Todesfall an die Eltern, falls Suzanne ihren Partner nicht testamentarisch absichert.

Keine Veränderung - auch mit der Revision

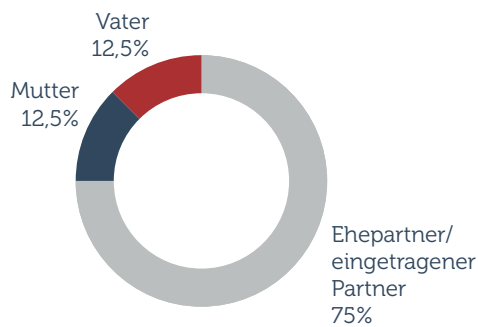


Heirat oder eingetragene Partnerschaft; ohne Vorkehrungen (gesetzliche Regelung)

Marianne und Fritz K. sind seit 15 Jahren verheiratet. Beide sind erfolgreich in ihren Berufsalltag eingebunden und geniessen die Freizeit indem sie ihren Hobbies nachgehen. Sie haben sich entschlossen keine Kinder zu haben. Die Eltern von Marianne leben noch. Marianne möchte wissen, ob die Revision in ihrem Fall eine Änderung vorgesehen hat.

Nein: In diesem Fall bleiben die Eltern von Marianne erbberechtigt, denn ohne gesetzliche Regelung erhalten die Eltern je $\frac{1}{8}$ und ihr Ehemann Fritz $\frac{3}{4}$ des Vermögens in ihrem Todesfall.

Keine Veränderung auch mit der Revision



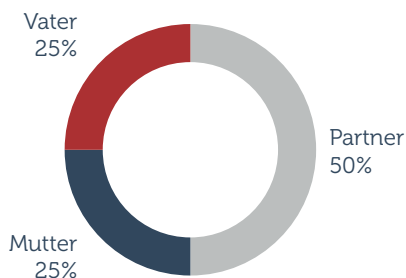
Konkubinat – mit Vorkehrungen: Pflichtteilssetzung und Zuweisung der freien Quote an die/den Partner/-in:

Reto V. lebt seit vielen Jahren mit seiner Lebenspartnerin Liselotte M. zusammen. Sie haben sich gemeinsam entschieden, nicht zu heiraten und auf Kinder zu verzichten. Nichtsdestotrotz möchten sie sich gegenseitig optimal absichern, was sie auch getan haben.

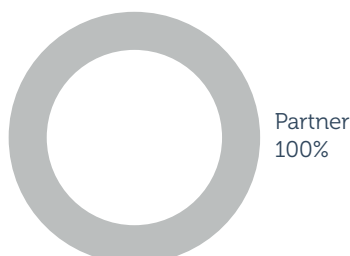
Bis vor der Revision hätte im Todesfall von Reto, die Lebenspartnerin das Erbe mit seinen Eltern teilen müssen, dies wie folgt: $\frac{1}{4}$ Mutter / $\frac{1}{4}$ Vater und die Hälfte des Erbes hätte Liselotte erhalten, aber nur wenn dies testamentarisch festgehalten wurde.

Ab Januar 2023 hat Reto V. die Möglichkeit, ebenfalls testamentarisch festzuhalten, dass seine Lebenspartnerin 100% des Erbes erhält. Seine Eltern sind nicht mehr pflichtteilsgeschützt und erhalten keine Zuweisung mehr.

Erbrecht vor der Revision – mit Testament/Erbvertrag



Erbrecht neu seit 2023 – nur mit Testament oder Erbvertrag



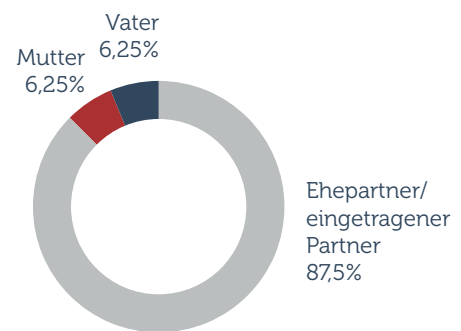
Heirat oder eingetragene Partnerschaft; mit Vorkehrungen: Pflichtteilssetzung und Zuweisung der freien Quote an die/den Partner/-in:

Theo S. und Stefan O. haben sich vor einigen Jahren während einer Forschungsreise im Ausland kennen und lieben gelernt. Gemeinsam haben sie eine grossartige Loftwohnung erstanden und leben dort zufrieden und geniessen die gemeinsame Zeit mit Freunden. Obwohl die beiden Herren heiraten könnten, haben sie sich entschieden den Pfad der eingetragenen Partnerschaft zu wählen.

Die Eltern von Theo leben noch, Stefan hat beide Elternteile vor vielen Jahren bei einem Autounfall verloren.

Theo möchte seinen Lebenspartner bestens absichern. Bis vor der Revision hätten die Eltern je $\frac{1}{16}$ des Nachlasses von ihm erhalten. Mit der Revision hat Theo nun die Möglichkeit, testamentarisch festzuhalten, dass sein Freund Stefan Alleinerbe wird.

Erbrecht vor der Revision – ohne Testament/Erbvertrag



Erbrecht neu ab 2023 – nur mit Testament oder Erbvertrag



b. Pflichtteil der Nachkommen (des Erblassers) wird reduziert

Die Nachkommen geniessen aktuell einen hohen Pflichtteilschutz von $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanteils. Seit Januar 2023 ist dieser Pflichtteil auf die Hälfte reduziert. Damit verfügt der Erblasser über einen grösseren Gestaltungsspielraum für seine Nachlassregelung.

Konkubinat; ohne Vorkehrungen (gesetzliche Regelung)

Vor 6 Jahren ist Vreni M. zu Klaus S. eingezogen. Das Haus und der Garten sind gross und bieten genügend Platz für alle. Klaus hat aus erster Ehe 2 Kinder im Alter von 14 und 16 Jahren. Die Scheidung von Klaus mit seiner damaligen Ehefrau endete in einem Rosenkrieg. Er ist sich sicher, dass er sich nie mehr richtig «committen» wird und will seine jetzige Freundin Vreni auch nicht absichern.

Dies hat zur Folge, dass im Falle seines Todes Vreni leer ausgeht und den Kindern das Gesamtvermögen zugesprochen

wird. Auch nach der Revision, die im Jahr 2023 in Kraft tritt, bleibt die Situation für Vreni dieselbe. Da Vreni ihren 100% auf 80% reduziert hat, um sich um die Jungmannschaft, das Haus und den Garten zu kümmern, wäre sie gut beraten zumindest in einem Konkubinatsvertrag mit ihrem Freund, die Details rund um ihre finanzielle Sicherheit festzuhalten. Noch besser wäre, wenn beide je ein Testament verfassen würden, in welchem sie sich gegenseitig absichern.

Keine Veränderung auch mit der Revision



Heirat oder eingetragene Partnerschaft; ohne Vorkehrungen/Testament (=gesetzliche Regelung)

Ilsa und Max K. sind seit vielen Jahren verheiratet und haben eine erwachsene Tochter. Beide vertrauen auf das Schweizer Rechtssystem und wollen kein Testament verfassen. Max K. hat den Bauernhof der Eltern übernommen. Beide Eheleute kümmern sich gemeinsam um den Hof. Ilsa hat von einer Freundin erfahren, dass sie im Todesfall ihres Ehemanns allenfalls mit finanziellen Schwierigkeiten zu rechnen hat. Sie wendet sich besorgt an einen Experten.

Sollte Max K. kein Testament verfassen, wird das Vermögen (auch der Hof) zwischen seiner Frau und der Tochter hälftig aufgeteilt. Allenfalls möchte die Tochter jedoch keinen Bauernhof, sondern Bargeld und weiterhin ihrem anvertrauten Beruf nachgehen. Ilsa K. wird wohl nichts anderes übrigbleiben, als den Hof zu verkaufen, damit sie die Tochter ausbezahlen kann. Es sei denn, dass Max K. noch genügend finanzielle Mittel zur Verfügung hatte, die ebenfalls in den Nachlass fließen.

Keine Veränderung auch mit der Revision



Konkubinats; mit Vorkehrungen: Pflichtteils-Setzung und Zuweisung der freien Quote an den Partner

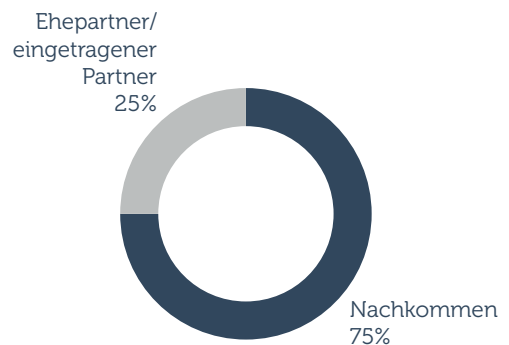
Steter Tropfen höhlt den Stein. Vreni M. konnte ihren Lebenspartner Klaus S. nun doch noch überzeugen, ein Testament zu erstellen. Gemeinsam sind sie zu einem Anwalt, der ihnen geholfen hat, dieses zu verfassen, damit es im Todesfall auch Gültigkeit hat.

Bis vor der Revision hatte Klaus die Möglichkeit, seine Lebensgefährtin mit 1/4 zu beerben, die restlichen 3/4 gehen an seine Nachkommen. Seit Januar 2023 kann er Vreni die Hälfte seines Vermögens zuweisen und die restlichen 50% seinen Kindern.

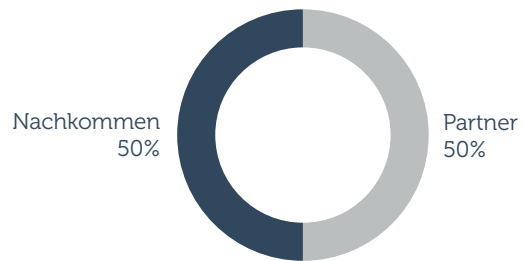
Selbstverständlich hat auch Vreni M. zur selben Zeit ein Testament verfasst, da sie weder Eltern noch Kinder hat, wird ihr

Lebensgefährte Alleinerbe. Da sie sehr tierlieb ist, hat sie in der letztwilligen Verfügung auch festgehalten, dass sie im Todesfall CHF 5'000.00 dem örtlichen Tierheim spenden will.

Erbrecht vor der Revision



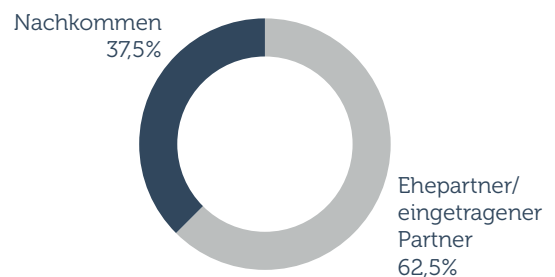
Erbrecht neu ab 2023 – nur mit Testament oder Erbvertrag



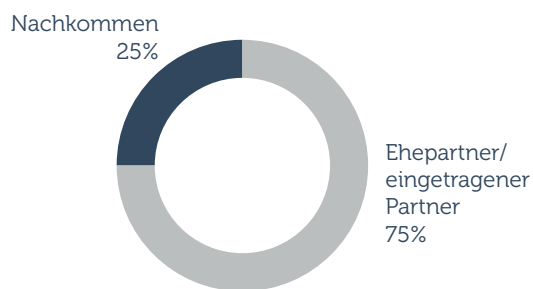
Heirat oder eingetragene Partnerschaft; mit Vorkehrungen: Pflichtteilssetzung und Zuweisung der freien Quote an den Partner

Therese und Max P. sind verheiratet, haben gemeinsam einen Familienbetrieb aufgebaut und sind stolze Eltern von 2 bereits erwachsenen Söhnen. Das Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern ist herzlich und basiert auf Vertrauen. Max P. will seine Frau bestens nach seinem Tod absichern. Bis vor der Revision hatte er die Möglichkeit, seiner Therese 5/8 des Vermögens zuzuschreiben, die restlichen 3/8 wären je hälftig den beiden Söhnen zugeteilt worden. Seit der Revision und mit der Senkung des Pflichtteils der Nachkommen hat Max mehr Spielraum seine Frau abzusichern, neu gilt: sie erhält 3/4 und die Söhne 1/4 des Erbes.

Erbrecht vor der Revision



Erbrecht neu ab 2023 – nur mit Testament oder Erbvertrag



C. Nutzniessung für Ehegatten – nur mit Testament oder Erbvertrag

Räumt der Erblasser seinem überlebenden Ehegatten gegenüber dem gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am Nachlass ein, so beträgt neben der Nutzniessung die frei verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ (statt wie bisher $\frac{1}{4}$).

12. Möglichkeiten die Ehegattin/den Ehegatten besser zu begünstigen:

Verheiratete Personen haben oft das Bedürfnis, den überlebenden Partner gegenüber den Nachkommen zu begünstigen. In solchen Fällen können beide Ehegatten ein Testament oder einen Erbvertrag verfassen, in welchem sie die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und sich als Ehegatten gegenseitig die maximale verfügbare Quote zukommen lassen.

- Mit einem Erbvertrag können die Nachkommen freiwillig auf ihre Pflichtteile verzichten. Der Vertrag muss durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.
- Mit einem Ehevertrag können sich die Ehegatten bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens stärker oder schwächer begünstigen, indem sie sich auf eine Gütergemeinschaft, Gütertrennung oder eine andere Teilungsregel einigen. Der Vertrag muss durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.
- Die Ehepartner können zusätzlich zum Erbvertrag im Testament festlegen, dass der überlebende Ehepartner die Nutzniessung am Erbanteil der Kinder erhält. Dies kann Barwerte oder Immobilien betreffen. Folge: Die Kinder können nicht auf Auszahlung ihres Erbteils bestehen. Somit besteht kein Zwang, das gemeinsame Haus zu verkaufen. Die oder der Überlebende kann es nutzen, also bis Lebensende darin wohnen oder es vermieten und von den Zinsen profitieren. Aber sie/er darf das Haus und allenfalls Wertschriften nicht verkaufen oder verschenken.
- Unabhängig davon kann es sich auch lohnen, im Testament einen Willensvollstrecker einzusetzen. Diese Person muss die Erbschaft verwalten, die Schulden bezahlen sowie die Erbteilung durchführen. Das kann die/der Partner/-in oder eine andere vertrauenswürdige und kompetente

Person sein oder eine neutrale Institution. Aus Gründen eines möglichen Interessenkonflikts empfiehlt es sich, für diese anspruchsvolle Aufgabe keine erbberechtigte Person zu beauftragen.

13. Aufteilung des ehelichen Vermögens im Todesfall

Vor der Erbteilung muss das eheliche Vermögen unter den Eheleuten aufgeteilt werden. Im Normalfall - also ohne Ehevertrag - unterstehen die Ehegatten der Errungenschaftsbeteiligung. Somit erhält jeder Ehegatte die Hälfte des während der Ehe ersparten Vermögens des andern Ehegatten. Das in die Ehe mitgebrachte Eigengut behält jeder für sich (Vermögen zum Zeitpunkt der Heirat, Erbschaften während der Ehe usw.). Diese Regelung gilt nur dann, wenn kein Ehevertrag ausgerichtet oder ein Ehevertrag erstellt wurde, der als Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung dokumentiert.

Ein weiterer Grund für das Ausrichten eines Ehevertrags ist auch die Berücksichtigung einer allfälligen Scheidung. Falls kein Ehevertrag vorhanden ist, und beispielsweise ein Ehepartner eine Erbschaft erhalten hat, muss diese Person den erblichen Anspruch beweisen können, ansonsten geht das Erbe in das gemeinschaftliche Vermögen und wird bei der Trennung aufgeteilt.

In der Gesamtheit nennt man das bei verheirateten Personen die «güterrechtliche Auseinandersetzung», die bei allen drei Güterständen umgesetzt wird.

Erst nachdem das Ehevermögen geteilt wurde, kann die Erbteilung vorgenommen werden. Denn nur der Anteil des ehelichen Vermögens der verstorbenen Person sowie sein/ihr Eigengut fallen in die den Nachlass. Erbberechtigt sind nach Gesetz die Verwandten nach Verwandtschaftsgrad sowie der überlebende Ehegatte oder die/der eingetragene Partner/-in.

14. In der Schweiz kennen wir drei Güterstände:

Der Güterstand regelt zunächst, welchem Ehegatten welche Vermögenswerte während der Ehe gehören und wie diese im Fall einer Scheidung oder eines Todesfalls des einen Ehegatten aufgeteilt werden. Der gewählte Güterstand bestimmt zudem, wie die Wertzunahme dieser Vermögenswerte aufzuteilen ist, und wie gegenseitige Schulden und Beteiligungen der Ehegatten zu verrechnen sind.

a) die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)

Die Eheleute unterstehen grundsätzlich den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist. Die Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten.

Alle Vermögenswerte, welche ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes erarbeitet, gehören zur Errungenschaft. Der Lohn aus einem Arbeitsverhältnis dürfte das beste Beispiel der Errungenschaft darstellen. Das Eigengut hingegen umfasst Vermögenswerte, die einem Ehegatten bereits zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang, Schenkung oder dergleichen unentgeltlich zufallen. Auch Gegenstände zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten, wie beispielsweise Kleider oder Schmuck, fallen unter das Eigengut. Wird der Güterstand aufgelöst, beispielsweise durch den Tod eines Ehegatten, so werden Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung ausgetrennt.

Es wird also eine Auslegeordnung vorgenommen, bei welcher Vermögenswerte hinzugerechnet oder Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut geltend gemacht werden können. Das Ziel dieser Ausscheidung ist es, den sogenannten Vorschlag jedes Ehegatten zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus dem Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und Ersatzforderungen, nach Abzug der darauf lastenden Schulden. Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht dann die Hälfte des «Vorschlags» des anderen Ehegatten zu, wobei die Forderungen miteinander verrechnet werden. Von dieser vereinfacht dargestellten Grundregelung können die Ehegatten im Rahmen eines Ehevertrags abweichen.

b) die Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Eheleute zu einem Gesamtgut. Davon sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, die von Gesetzes wegen Eigengut sind. Zu beachten ist jedoch, dass das Eigengut der Gütergemeinschaft anders ausgestaltet ist als das Eigengut der Errungenschaftsbeteiligung.

Denn im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung gehört das Gesamtgut beiden Ehegatten ungeteilt. Die Ehegatten können jedoch nur im Rahmen der sogenannten ordentlichen Verwaltung, also bei alltäglichen Rechtsgeschäften von geringerer Bedeutung, über das Gesamtgut verfügen. Handelt ein Ehegatte im Bereich der ausserordentlichen Verwaltung, so muss er dies entweder gemeinsam mit dem anderen Ehegatten oder mit dessen Einverständnis tun. Zudem haftet jeder Ehegatte mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut für die meisten Schulden. Wenn die Gütergemeinschaft beispielsweise durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu. Die Ehegatten sind nicht an diese Bestimmungen gebunden; durch den Abschluss eines Ehevertrags können sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Anpassungen vornehmen.

c) die Gütertrennung

Im Gegensatz zu den anderen beiden Güterständen wird die Gütertrennung im Gesetz nur sehr kurz abgehandelt. Im Allgemeinen ist im Gesetz vorgesehen, dass jeder Ehegatte sein Vermögen verwaltet, nutzt und darüber verfügt. Zudem haftet jeder Ehegatte für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen. Auf Begehren eines Ehegatten wird die Gütertrennung zudem bei Vorliegen wichtiger Gründe, beispielsweise bei Überschuldung, angeordnet. Wird über einen in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten der Konkurs eröffnet, tritt sogar von Gesetzes wegen, die Gütertrennung ein. In diesen Fällen spricht man vom ausserordentlichen Güterstand.

15. Gesetzliche Erbinnen und Erben

Im Schweizer Recht gibt es drei Verwandtschaftsgrade, die kaskadenförmig angeordnet sind (Art. 457-459 ZGB):







- die direkten Nachkommen
- der Elterlicher Stamm
- der Grosselterlicher Stamm

Wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag verfasst wurden, wird das Erbe unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben aufgeteilt, so wie es das Gesetz vorsieht. Die gesetzlichen Erbinnen und Erben sind die Ehefrau/der Ehemann - bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragener Partner - und die Verwandten (Kinder oder, falls keine Kinder vorhanden sind, die Eltern und/oder Geschwister). Diese erben in einer vorgegebenen Reihenfolge:

- Falls Sie Kinder haben: Ihr Erbe wird unter Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann - bzw. Ihrer eingetragenen Partnerin oder Ihrem eingetragenen Partner- und Ihren Kindern (oder deren Nachkommen, falls die Kinder verstorben sind) aufgeteilt.
- Falls Sie keine Kinder haben: Ihr Erbe wird unter Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann - bzw. Ihrer eingetragenen Partnerin oder Ihrem eingetragenen Partner- und Ihren Eltern (oder Ihren Geschwistern, falls die Eltern (oder ein Elternteil davon) verstorben sind) aufgeteilt.
- Falls Sie keine Verwandten haben (z.B. bereits alle vorverstorben sind), weder des elterlichen (z.B. Geschwister oder deren Nachkommen) noch des grosselterlichen Stammes (z.B. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen): Das ganze Erbe geht an Ihre Ehefrau/Ihren Ehemann - bzw. an Ihre eingetragene Partnerin oder Ihren eingetragenen Partner.
- Falls Sie nicht verheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und keine Verwandten haben (z.B. bereits alle vorverstorben sind): Das Erbe geht an den Kanton oder die Gemeinde, in der Sie Ihren letzten Wohnsitz hatten und somit an den Staat.

Single – Konkubinats – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

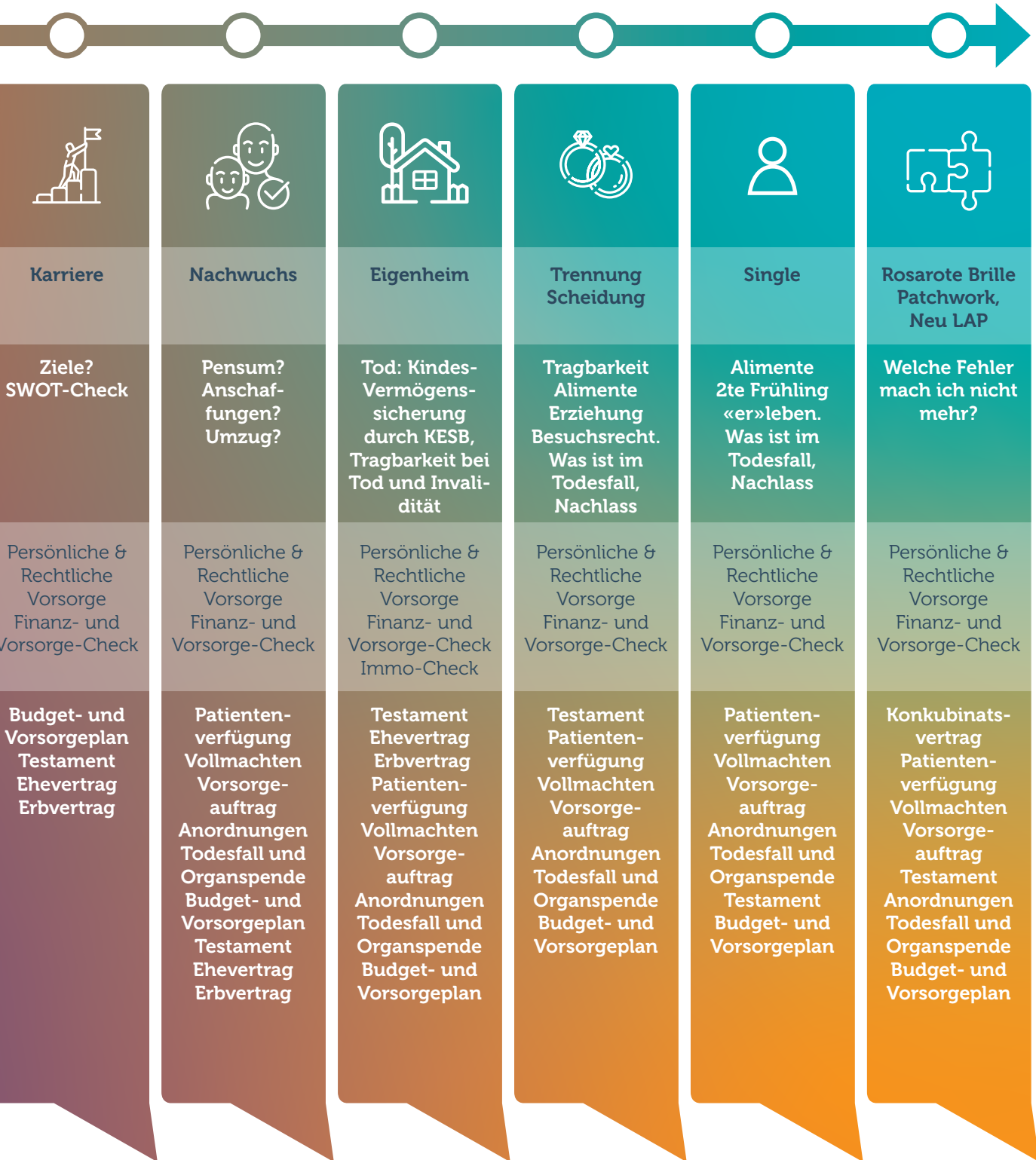
Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinats	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.
t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



Sofern die gesetzliche Erbfolge gewünscht wird, ist kein Testament oder Erbvertrag notwendig. Der Nachlass wird zwischen den gesetzlichen Erben aufgeteilt, d.h. den Verwandten (vgl. die drei Verwandtschaftsgrade/Parentelen) und dem/der überlebenden Ehepartner/-in bzw. dem/der eingetragenen Lebenspartner/-in.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

	Aufteilung des Erbes, wenn Sie Kinder haben: = Gesetzliche Anteile	Aufteilung des Erbes, wenn Sie keine Kinder haben: = Gesetzliche Anteile
Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft	50% geht an Ihre Kinder oder deren Nachkommen 50% geht an Ihre Lebensgefährtin/ Ehegatten oder Ihren Lebensgefährten	75% geht an Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten 25% geht an Ihre Verwandten und deren Nachkommen (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten usw.)
Sie sind nicht verheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft	100% geht an Ihre Kinder oder deren Nachkommen	100% geht an Ihre Eltern oder deren Nachkommen 100% geht an Ihre Grosseltern, falls Sie keine Eltern mehr haben und es an Nachkommen der Eltern fehlt. 100% an die Gemeinde oder den Kanton, falls Sie weder Eltern noch Geschwister haben.

16. Die regelmässige Überprüfung des Ehe- und/oder Erbvertrags ist eine Notwendigkeit

Ein Ehe- und/oder Erbvertrag sollte regelmässig durch ein professionelles Expertenteam überprüft werden. Lebenssituationen verändern sich laufend, insofern sollten auch die Inhalte dieser Verträge alle 5 Jahre bei Bedarf angepasst werden. Sicherlich verfügen Anwälte, Notare und Urkundspersonen über ein enormes Fachwissen im gesetzlichen Bereich. Dennoch bildet ein Ehe- und/oder Erbvertrag lediglich ein Puzzleteil der Gesamtsichtweise und kann im Ernstfall zu folgenreichen Konsequenzen in anderen Lebensbereichen führen. Ausserdem hat jede Person auch Wünsche, Ziele und viele Vorstellungen, die sich im Laufe der Zeit verändern. Aufgrund dieser sich stets ändernden Ausgangslage erstellt PlusMinus50.ch massgeschneiderte Lösungen, die aufeinander abgestimmt und gesetzeskonform sind.

Wir überlassen nichts dem Zufall! Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter info@plusminus50.ch.

16.1. Machen Sie eine kleine Kostprobe und prüfen Sie selbst, ob in Ihrem bestehenden Ehevertrag die folgenden Themen festgehalten sind:

- Sind die Eigengüter (in die Ehe eingebrachten oder während der Ehe geschenkt) in der Vorschlagszuweisung | in der Gesamtgutzugeweisung dokumentiert?
- Enthält der bestehende Ehevertrag aufhebende Klauseln wie zum Beispiel:
 - a) Bleibt die Besserstellung des Ehepartners/Ehepartnerin bei einer Urteilsunfähigkeit gültig?
 - b) Soll die Besserstellung des Ehepartners/Ehepartnerin bestehen bleiben, falls der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim erfolgt?
 - c) Müssen die gegenseitigen Besserstellungen gültig bleiben, wenn der eine Partner z.B. im Alter von 80 Jahren verstirbt? Macht dies dann noch Sinn?
- Haben Sie den Ehevertrag in den letzten Jahren überprüft und allenfalls der aktuellen Lebenssituation anpassen lassen?
- Sind die Abmachungen im Falle einer Trennung innerhalb des Ehevertrages auch dokumentiert? Dies, um späteren Missverständnissen entgegenzuwirken.
- Sind die Eigengüter, die unentgeltlich während der Ehe zugeflossen sind, oder das innerhalb der Ehe eingebrachte Vermögen, detailliert deklariert?

Wichtig zu wissen:

Gibt es weder gesetzliche Erben noch eine letztwillige Verfügung, geht der Nachlass an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person

16.2. Überprüfen Sie Ihren Erbvertrag: Sind die folgenden Punkte im Todesfall geregelt?

- Annahme: Alle Ihre Nachkommen sind vorverstorben. Wenn nichts geregelt ist, erhalten die Eltern oder die Geschwister zu gleichen Teilen Ihr Erbe. Wollen Sie das wirklich?
- Gibt es nur EINE Person in der Familie, die entweder gar nichts oder höchstens den Pflichtteil erhalten soll? Zum Beispiel eine Schwester oder ein Bruder oder weitere Angehörige etc. – dies könnte der Fall sein. Wollen Sie das wirklich so umgesetzt haben?
- Wenn ein Erbe den Nachlass angetreten hat, soll der/die Begünstigte das gesamte Erbe erhalten oder soll eine Nacherbschaft definiert werden, mit klaren Restriktionen bzw. Bedingungen enthalten?
- a) Darf dieser Erbe den Nachlass dann zu welchen Konditionen/Restriktionen nicht behalten?
- b) Oder wann darf dieser das Erbe behalten, und was ist, wenn dieser oder mehrere Erben vorverstorben sein sollten? Oder plötzlich das Leben des Erben aus dem Ruder geraten ist (z.B. ungesittete Lebensweise, Schulden anhäuft oder zum Alkoholiker wird)? Es ist demnach sinnvoll, alle Eventualitäten bestmöglich zu regeln: was wäre wenn?
- Macht es Sinn, an Anordnungen festzuhalten, die seit der Erstellung des Erbvertrags nie mehr auf Aktualität geprüft worden sind?
- a) Annahme: Zwischenzeitlich hat die bestmöglich begünstigte überlebende Person z.B. das Alter von 75 Jahren erreicht. Ist nicht der Zeitpunkt gekommen, die Nachkommen zu berücksichtigen, statt das Hab & Gut in Pflegekosten zu investieren? Die Pflegekosten werden einerseits immer höher und zum anderen müssen diese selbst berappt werden, solange noch Vermögen vorhanden ist.
- b) Folgende Situation: eine Person wird durch einen Unfall/Krankheit urteilsunfähig. Die KESB übernimmt das Zepter und wird entsprechend das Vermögen der bevormundeten Person nach eigenem Gutdünken verzehren und z.B. in die Pflegekosten einspeisen.
- c) Denken wir dabei an eine Person, die z.B. mit 70 Jahren oder später in ein Pflegeheim muss. Diese wird den Aufenthalt selbst berappen müssen, solange Vermögen vorhanden ist. Für die möglichen Nachkommen bleibt nichts mehr übrig ...
- Ist im Erbvertrag eine Klausel festgehalten, dass falls ein Erbe eine Erbschaftsklage einreichen wollte, diese Person dann abgestraft wird?
- Soll der überlebende Ehepartner, mit dem Sie im Trennungsstatus leben, immer noch erbberechtigt sein? Sind die diesbezüglichen Vereinbarungen bei einer Trennung festgehalten?
- Sollte die gesamte Familie tödlich verunglücken und es sind keine pflichtteilgeschützten und gesetzlichen Erben vorhanden – soll dann das Vermögen an die Gemeinde, bzw. den Staat. Wollen Sie das wirklich?
- Sie sind Eigenheimbesitzer – haben Sie geregelt ob der überlebende Partner ein Nutznießungsrecht hat oder nicht? Betrifft es nur das gemeinsame Wohneigentum oder gar auf das ganze Vermögen? Und falls ja, bis hin zu welchem Alter? Ab diesem Zeitpunkt könnte allenfalls ein

Wohnrecht vereinbart werden.

- Haben Sie Gegenstände, die nur einer bestimmten Person vermachen möchten? Und falls ja, haben Sie dies im Erbvertrag geregelt?
- Wollen Sie einer Person, z.B. Patenkind, einem Verein oder einer Organisation ein Vermächtnis in Form eines Geldbetrags ausrichten?
- Sie haben einen Nachkommen der/die sich chronisch verschuldet. Wollen Sie unter diesen Umständen Ihr Vermögen der Tochter oder dem Sohn vererben? Unter Umständen ist das Erbe lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein und der Schuldenberg bleibt bestehen.
- Was wäre, wenn eine Person nach dem Versterben des Partners/Partnerin sich wieder verheiratet? Und womöglich das geerbte Vermögen mit dem neuen Partner «verbrätet», statt die Nachkommen zu begünstigen? Dies kann in einem Erbvertrag klar geregelt werden. Dasselbe gilt für Konkubinatspartner, auch wenn zwischenzeitlich allenfalls ein finanzieller Mehrwert entstanden ist.
- Haben Sie Ihren Digitalen Nachlass geregelt? Je konkreter Sie festlegen, was mit dem digitalen Nachlass geschehen soll, desto selbstbestimmter ist das im digitalen Raum verbleibende Bild Ihrer Person nach Ihrem Ableben oder im Falle einer längeren Urteilsunfähigkeit.
- Was passiert mit Ihren Haustieren im Falle einer Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall? Wer soll sich dann um Ihre Tiere kümmern ... oder gehen diese unter Umständen dann direkt ins Tierheim, wo sie verwahrlosen? Wollen Sie das wirklich Ihren Haustieren antun?

Gerne überprüfen wir Ihren Ehe- und/oder Erbvertrag und nehmen Ihnen diese komplexe Aufgabe ab. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter info@plusminus50.ch.

17. Weitere Neuerungen innerhalb des revidierten Erbrechts

Das Schweizer Erbrecht wurde in den letzten hundert Jahren nur wenig verändert. Bei der seinerzeitigen Entstehung des noch aktuellen Erbrechts wurden Beziehung und Familie traditionell konservativ gelebt und Scheidungen sowie Patchwork-Familien waren die Ausnahme. Das Zusammenleben ohne Trauschein, sprich das Konkubinat (auch als wilde Ehe genannt), war sogar ein Tabu. Im Verlauf der vergangenen Jahre hat jedoch diese neue Form des Zusammenlebens an Bedeutung gewonnen. Die Zeit war reif das Erbrecht den neuen Gegebenheiten anzupassen und zu modernisieren.

Ab 1. Januar 2023 trat die Revision des Schweizer Erbrechts in Kraft, welche mehr planerische Freiheit gewährt und im Wesentlichen darauf abzielt, die bis anhin gültigen Pflichtteile zu reduzieren. Damit kann in Zukunft der Erblasser/die Erblasserin freier über das Vermögen verfügen.

17.1 Konkubinatspaare haben weiterhin keinen Erbenspruch

Gleich vorweg, auch das revidierte Erbrecht beinhaltet keinen gesetzlichen Anspruch für Paare, die im Konkubinat leben. Dennoch - durch den Ausfall der Pflichtteile der Eltern und durch die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen ist es den Konkubinatspaaren möglich, sich gegenseitig besser zu begünstigen. Diese Begünstigungen von Konkubinatspartnern müssen ausdrücklich testamentarisch oder erbvertraglich geregelt werden. Dabei ist es von grosser Wichtigkeit, die erbsteuerliche Situation des jeweiligen Kantons zu berücksichtigen.

PlusMinus50.ch bietet nebst der Nachlassplanung zwei weitere wichtige Dienstleistungen in Form von Vereinbarungen an:

- Konkubinatsvertrag
- Konkubinatsvertrag mit Kindern

17.2 Änderung für Ehepaare in Scheidung

Seit 1.1.2023 wird der Pflichtteilsschutz bereits bei einem hängigen Scheidungsverfahren aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass wenn ein Ehegatte während eines laufenden Scheidungsverfahrens stirbt oder die Ehegatten schon mindestens zwei Jahre getrennt waren, der überlebende Ehegatte seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch verliert.

ABER: auch diese wichtige Neuerung muss klar in einem Testament oder in einem Erbvertrag zum Ausdruck gebracht werden. Sind weder letztwillige Verfügung noch ein Erbvertrag vorhanden, gilt wie bis anhin das aktuelle (zum Zeitpunkt des Todesfalles) gesetzliche Erbrecht und die oder der hinterbliebene Partner/-in bleibt erbberechtigt.

17.3 Mehr Handlungsspielraum für Unternehmer/-innen

Die seit 2023 festgelegten tieferen Pflichtteile erleichtern auch die familieninterne Unternehmensnachfolge. Firmeninhaber/-innen können so jene Nachkommen erhöht begünstigen, die den Betrieb übernehmen wollen.

In einer weiteren Gesetzesrevision plant der Bundesrat zusätzliche Massnahmen, die es einfacher machen sollen, ein Unternehmen zu vererben und vor Zersplitterung zu bewahren.

Derzeit ist eine weitere Vorlage in parlamentarischer Beratung, die Änderungen in der Unternehmensnachfolge anstrebt. Diese sollen unter anderem den folgenden Problemstellungen Rechnung tragen.

Nach geltendem Recht geniessen die Interessen der Erben gegenüber denjenigen des Unternehmens und der mit dem Unternehmen verbundenen Personen Vorrang. Kommt ein Unternehmen in den Erbgang und ist die Nachfolge nicht geregelt, besteht die Gefahr, dass es aus erbrechtlichen Gründen zerstückelt werden muss. Das gefährdet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch die volkswirtschaftliche Wertschöpfung wird in Mitleidenschaft gezogen.

Unternehmen, die im Erbfall erzwungenermassen verkauft werden müssen, um Liquidität für die Abgeltung der Ansprüche der Miterben zu beschaffen, erzielen tiefere Preise. Ein Erbgang kann sich wertmindernd auswirken.

Auch Zuwendungen zu Lebzeiten unterliegen der erbrechtlichen Ausgleichung. Beim Tod der Inhaberin oder des Inhabers können Ausgleichszahlungen fällig werden.

Können die Ansprüche gegenüber Miterben nicht befriedigt werden; droht auch in diesem Fall die Liquidierung des Unternehmens.

17.4 Mehr Klarheit bei der Säule 3a seit der Revision

Schon bisher war rechtlich unbestritten, dass Vorsorgeguthaben bei einer Versicherungseinrichtung der Säule 3a nicht in den Nachlass fallen. Neu ist explizit festgehalten, dass alle Vorsorgeguthaben der Säule 3a, sowohl bei Versicherungen wie bei Bankstiftungen, gleichbehandelt werden und NICHT in den Nachlass fallen. Die Begünstigungsordnung wird durch das betroffene Sozialversicherungsrecht geregelt. Dennoch werden Ansprüche aus der Säule 3a im Umfang des Rückkaufswerts oder der aktuellen Vermögenssumme der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet.

Idealerweise verweisen Sie im Testament auf Begünstigungsanordnungen, die Sie bei der Vorsorgeeinrichtung hinterlegt haben. Eine reine Todesfall-Risikoversicherung fällt nach wie vor nicht in den pflichtteilsgeschützten Bereich.

17.5 Strengere Vorgaben bei Schenkungen innerhalb des Erbvertrags

Für Schenkungen gibt es in Zusammenhang mit einem Erbvertrag seit 2023 strengere Vorgaben. Die Erblasserin/der Erblasser darf neu das Vermögen grundsätzlich nicht mehr durch Schenkungen oder Spenden verkleinern, sofern in einem Erbvertrag über das gesamte Vermögen verfügt wurde. Wer einen Erbvertrag abgeschlossen hat, kann nach geltendem Recht relativ frei etwas verschenken (Gelegenheitsgeschenke wie übliche Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke). Die Hürde für Ausnahmen, die als «treuwidrig» taxiert werden, ist vergleichsweise hoch. Dazu zählen beispielsweise grössere Schenkungen bei schwerer Krankheit kurz vor dem Tod.

Ab 2023 gelten deutlich strengere Vorgaben. Erfolgt die Erbregelung mit einem Erbvertrag, so sieht das Gesetz künftig vor, dass die Erblasserin/der Erblasser zu Lebzeiten quasi ein Schenkungsverbot trifft, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

18. Welche Formvorschriften hat ein Testament?

Wer ein Testament verfassen will, muss die Formvorschriften beachten. Das Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden, sonst ist es nicht rechtsgültig.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Testament durch einen Notar aufsetzen und in seiner Anwesenheit und derer von zwei Zeugen beurkunden zu lassen.



21. Zwei Wege zur Erstellung eines Testaments stehen zur Auswahl

21.1 Das eigenhändig erstellte Testament

Dieses muss von Ihnen handschriftlich verfasst werden. Wenn Sie sich dabei an unsere Checkliste und Vorlage halten, können Sie so einfach und bequem ein rechtsgültiges Dokument erstellen.

- Das eigenhändige Testament ist für dessen Gültigkeit von Anfang bis Ende inklusive Datum und Unterschrift von Hand zu schreiben.
- Jeder Partner muss ein eigenes Testament erstellen.
- Bemerkungen oder die Unterschrift des anderen haben auf dem eigenen Testament nichts zu suchen.
- Erbverträge können nicht einseitig durch ein Testament widerrufen werden (ausgenommen zum Beispiel bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes), sondern sind nur durch eine schriftliche Übereinkunft mit den Vertragspartnern oder durch Abschluss eines neuen Erbvertrages möglich. Ein Erbvertrag muss zu seiner Gültigkeit beurkundet werden.

21.2 Das notariell erstellte Testament

Dieses wird in Anwesenheit eines Notars und von zwei Zeugen beurkundet. Diese Variante ist jedoch mit höheren Kosten verbunden. Das Testament von PlusMinus50.ch erfüllt denselben Zweck und ist inhaltlich identisch. Freilich bietet auch das notarielle Testament Vorteile. Einerseits muss die letztwillige Verfügung nicht persönlich von A-Z handschriftlich erstellt werden (diese Aufgabe übernimmt das Notariat) und zum anderen kann die Urteilsfähigkeit der Verfasserin/des Verfassers zum Zeitpunkt des Unterschreibens durch die Anwesenheit des Notars und derer von zwei Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt nicht angezweifelt werden.



Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun.
Handeln Sie jetzt, bevor Sie ein Teil der Statistik werden!

22. Welche Kosten beinhaltet die Erstellung eines professionellen und rechtsgültigen Testaments

Wie bereits erwähnt kann ein Testament durch einen Notar öffentlich beurkundet oder persönlich und handschriftlich erstellt werden. Wichtig ist der Inhalt, also das Festhalten der Wünsche, dass diese im Erbfall nach Ihrem Willen umgesetzt werden.

Das Expertenteam von PlusMinus50.ch unterstützt Sie beim Erstellen Ihrer Nachlassplanung (Testament | Ehevertrag | Ehe- und/oder Erbvertrag | Erbvertrag | Erbverzichtsvertrag) und bei der Erarbeitung von weiteren rechtlich geprüften Nachlassdokumenten, z.B. digitaler Nachlass, sowie den so wichtigen Vorsorgedokumenten.

Besuchen Sie unsere Website: plusminus50.ch/shop

23. Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?

Wenn Sie ein Testament schreiben, verfügen Sie allein über Ihren Nachlass. Ein Erbvertrag drückt im Gegensatz zum Testament den Willen von zwei Parteien aus. Das heisst, dieser wird gegenseitig unterschrieben.

Ein Erbvertrag ist zum Beispiel dann empfehlenswert, wenn Sie Personen, die keine Pflichterben sind, in einem anderen Masse, wie die freie Quote vorsieht, bedenken wollen (Konkubinat, Patchworkfamilie und Stiefkinder, Freunde). Ein Erbvertrag eignet sich ebenfalls, um Bedingungen an das Erbe zu knüpfen, z.B. die Nachfolge im Unternehmen, die erwartete Pflege und der Unterhalt, die Ausbezahlung einer Rente etc., um hier nur einige Beispiele zu erwähnen.

Ausserdem besteht mit dem Abschliessen eines Erbvertrags die Möglichkeit, einen Erbverzicht zu regeln. Mit einem Erbverzicht (vgl. Kapitel 24 – Erbverzichtsvertrag) kann das Recht eines Erben auf seinen Pflichtteil geregelt werden, auch wenn keine Enterbungsgründe vorliegen. Meistens geschieht dieser Verzicht nur, wenn eine entsprechende Abfindung bezahlt wird (z.B. Erbvorbezug an ein studierendes Kind). Für die Erstellung eines Erbvertrags sind je nach Kanton die Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar, Rechtsanwalt usw.) sowie zwei Zeugen notwendig. Für die Aufhebung benötigt es ein gegenseitiges Einverständnis. Dies kann durch einen Aufhebungsvertrag oder durch die gemeinsame Vernichtung der Vertragsurkunde geschehen.

Wichtig: Beim Erbvertrag verpflichten sich die Parteien definitiv. Wenn ein Partner verstorben ist, kann der Erbvertrag nicht mehr angepasst werden. Umso wichtiger ist es sämtliche Szenarien und Möglichkeiten für den Todesfall bereits beim Vertragsabschluss genau zu analysieren und dann zu regeln.

PlusMinus50.ch unterstützt Sie gerne bei der Ausarbeitung eines rechtsgültigen Erbvertrags. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter: info@plusmins50.ch.

24. Der Erbverzichtsvertrag – zu Lebzeiten verfassen

Bei einem Erbverzicht in der Schweiz verzichtet ein pflichtteils-geschützte/r Erbe/eine Erbin bereits zu Lebzeiten endgültig oder vorübergehend auf den Erbteil. Dies kann mithilfe eines Erbverzichtsvertrags oder einer Erbverzichtserklärung erfolgen. Beinhaltet der Vertrag keine anderen Bestimmungen, fällt nicht nur der/die Verzichtende selbst beim Erbgang als Erbe ausser Betracht, sondern auch die Nachkommen.

Es wird in der Schweiz zwischen einem Erbverzicht und einem Erbauskaf unterschieden.

a) ein normaler Erbverzicht zu Lebzeiten erfolgt gänzlich unentgeltlich, der verzichtende Erbe erhält nichts.

Beispiel: oft verzichten die Kinder auf ihren Erbteil beim Tod des ersten Elternteils und erben erst, wenn auch der zweite Elternteil verstorben ist. So können die Eheleute verhindern, dass der überlebende Elternteil die Kinder auszahlen muss und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

b) ein Erbauskaf ist ein Verzicht auf das Erbe zu Lebzeiten, gegen eine Abfindung, sprich eine Gegenleistung.

Beispiel: Dieses Vorgehen ermöglicht es dem Erblasser, den Nachlass besser zu planen, und gibt gleichzeitig dem Erben die Gelegenheit, lange vor dem Tod des Erblassers zu finanziellen Mitteln zu kommen.

Ein Verzicht muss grundsätzlich zu Lebzeiten des Erblassers/der Erblasserin erfolgen. Wenn der Erbfall bereits eingetreten ist, kann ein Erbe oder Erbin immer noch auf sein Erbe verzichten. In diesem Fall spricht man allerdings von einer Erbauschlagung.

Ein Verzicht auf das Erbe ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Zum einen muss der Erbverzicht mit Hilfe eines Erbvertrags öffentlich beurkundet werden. Und zum anderen müssen zwei Zeugen anwesend sein. Eine Aufhebung oder eine Änderung des Erbvertrags/Erbverzichtsvertrags ist dann nur noch einvernehmlich möglich, d.h. es erfordert die Zustimmung aller Parteien. Es gelten dieselben Formerfordernisse wie für die erstmalige Errichtung. Das Schweizer Zivilgesetzbuch regelt den Erbverzicht dabei unter Art. 495-497 ZGB.

PlusMinus50.ch unterstützt Sie gerne bei der Ausrichtung eines rechtsgültigen Erbverzichtsvertrags. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter: info@plusmins50.ch.

25. Immobilien: Vererben von Haus und Wohnung

Sollten Sie eine Immobilie besitzen, ist das Verfassen eines Testaments von grosser Wichtigkeit. Sie können damit das Nutzungsrecht an zwischen Ehepartner oder unter den Nachkommen aussehen soll. Es gibt auch die Möglichkeit, die Bestimmung der Liegenschaft in einem Legat festzulegen. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten immer wieder Immobilien im Rahmen einer Erbschaft. Wenn sich das Haus oder die Wohnung für den eigenen Gebrauch nicht eignet, wird die Liegenschaft im Sinne des Erblassers/der Erblasserin verkauft, sodass der Käuferlös in Form einer Spende dem Hilfswerk zukommt.

26. Erbschaft oder Vermächtnis

26.1 Vermächtnis/Legat

Mit einem Vermächtnis, auch Legat genannt, können Sie einer Organisation oder einem Verein etc. entweder einem festen Betrag oder bestimmte Sachwerte hinterlassen (Immobilien, Kunstwerke, Wertpapiere, Lebensversicherung oder andere Wertsachen). Im Falle eines Legats wird die Organisation/Verein etc. nicht Erbe sein.

- Bei kleineren Legaten empfiehlt es sich, feste Summen einzusetzen.
- Bei grossen Legaten oder Erbeinsetzungen empfehlen sich Bruchteile (Prozente), da es ungewiss ist, wie gross der Nachlass nach allfälligen Heimaufenthalten noch sein wird.

26.2 Miterbe/Miterbin

Sie können einer Organisation oder Verein als Miterben einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen. In diesem Fall wird die Organisation/Verein neben den anderen Erben (z.B. Ihrem Ehemann oder den Kindern) ein Mitglied der Erben-gemeinschaft. Der Anteil, welcher der Organisation/Verein zukommt, darf nicht höher sein als die freie Quote, die Ihnen in Ihrer Familiensituation zusteht. Wenn Sie keine Pflichterben haben, können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen.

26.3 Alleinerbe/Alleinerbin

Wenn keine Pflichterben existieren, haben Sie die Möglichkeit, einer Organisation/Verein als Alleinerbe/-in Ihr ganzes Vermögen zu hinterlassen. Da die meisten Organisationen und Vereine keine Erbschaftssteuer bezahlen müssen, kann Ihre Hinterlassenschaft in vollem Umfang für deren Zweck eingesetzt werden.

27. Vorsorgekonto und Lebensversicherungen

Über die Guthaben einer Lebensversicherung 3a und 3b sowie die Vorsorgekontos können Sie je nach Form und Vertrag ebenfalls verfügen und haben die Möglichkeit ein Hilfswerk als Begünstigte/n einzusetzen. Sie können Todesfall-Leistungen in Form einer Rente oder als Kapital aus 3a und 3b einem Hilfswerk vermachen.

PlusMinus50.ch wird Ihnen gerne unterschiedliche Varianten aufzeigen.

28. Hilfswerke und gemeinnützige Organisationen unterstützen

Mit einer Schenkung können Sie bereits zu Lebzeiten ein Hilfswerk oder eine gemeinnützige Organisation unterstützen. Diesen Beitrag lässt sich auch von den Steuern abziehen. Und auch im Todesfall besteht die Möglichkeit, Hilfswerke und gemeinnützige Organisationen zu beerben. PlusMinus50.ch verfügt über ein breitgefächertes Netzwerk zu Hilfswerken und Organisationen - gerne vermitteln wir Ihnen deren Kontakte.

29. Einrichtung eines Fonds

Ein Fond ist ein Vermögensteil, der zu einem definierten Zweck ausgeschieden und professionell verwaltet wird. Er hat im Wesentlichen die gleiche Funktion wie eine Stiftung, doch kann er einfacher eingerichtet und kostengünstiger geführt werden. Häufig tragen Fonds den Namen der Schenkenden oder des Schenkenden. Es gibt verschiedene Arten von Fonds: Geldmittel können aufgrund einer Schenkung oder aufgrund eines Legats in den Fond einfließen. Ebenso ist es möglich, sogenannte Nutzniesserfonds einzurichten, bei denen die Erträge, beispielsweise aus einer Immobilie, für den Fondzweck verwendet werden.

30. Ein empfindliches Thema: das Sorgerecht im Todesfall – was passiert mit den noch minderjährigen Kindern?

In unserer Gesellschaft ist es üblich, den Tod so weit wie möglich aus unserem Alltag zu verbannen. Als Eltern sollten Sie sich dennoch die Zeit nehmen, sich Gedanken darüber zu machen, was mit Ihren Kindern passieren soll, falls Sie versterben und minderjährige Kinder hinterlassen.

Wenn Sie alleinerziehend sind, sollten Sie für den Fall Ihres Todes unbedingt geregelt haben, was mit Ihren Kindern geschehen soll. Aber auch, wenn beide Elternteile im Leben des Kindes involviert sind, ist es ratsam, sich mit der Thematik Sorgerecht zu befassen und allenfalls sogar eine Sorgerechtsverfügung zu verfassen. Natürlich ist es fast unwahrscheinlich, dass beide Elternteile kollektiv und unerwartet versterben, aber es ist nicht unmöglich. Denken wir dabei an einen Autounfall. Für diesen tragischen Fall möchten Sie mit Sicherheit Ihre Kinder in bester Obhut wissen.

30.1 Wenn Eltern sterben – wer bekommt das Sorgerecht?

Glücklicherweise sterben meist nicht beide Eltern zeitgleich, sondern nur ein Elternteil. In diesem Fall geht das Sorgerecht automatisch auf den lebenden Elternteil über, die/der jetzt zur wichtigsten Stütze des Kindes in der zu bewältigenden Trauerphase wird.

Wenn sich die Eltern vorher das Sorgerecht geteilt haben, hat der verbleibende Elternteil nun das alleinige Sorgerecht. Sollte der verstorbene Elternteil das alleinige Sorgerecht gehabt haben, der andere Elternteil aber noch lebt, überträgt das zuständige Familiengericht das Sorgerecht auf sie/ihn – solange dies dem Kindeswohl entspricht.

30.2 Wer soll das Sorgerecht erhalten?

Die Suche nach der richtigen erziehungsberechtigten Person für die minderjährigen Kinder ist sicher eine der schwierigsten Entscheidungen, die es zu fällen gibt. In früheren Zeiten war es die Aufgabe der Taufpaten, die Kinder bei sich aufzunehmen. Heutzutage werden viele Kinder gar nicht mehr getauft und haben infolgedessen auch keine Paten mehr. Ausserdem ist es auch nicht sinnvoll – sollten Sie mehr als ein Kind haben – diese voneinander zu trennen und den unterschiedlichen Paten zuteilen

Sollten Kinder aber tatsächlich einmal mit der tragischen Situation konfrontiert werden, beide Elternteile gleichzeitig zu verlieren, sollten diese idealerweise nicht getrennt aufwachsen. Umso wichtiger ist es vorab die sorgeberechtigten Personen (und Ersatzpersonen) festzulegen, die dann auch alle Kinder gemeinsam grossziehen. Eine nicht zu unterschätzende Verantwortung!

30.3 Welche Voraussetzung muss die/der Erziehungsberechtigte Person erfüllen, um das Sorgerecht der Kinder zu bekommen?

Allein die Bereitschaft, das Sorgerecht eines Kindes/der Kinder zu übernehmen, reicht nicht aus, um die geeignete erziehungsberechtigte Person zu sein. Sie oder er sollte auch in der physischen wie psychischen Lage sein, Kinder zu umsorgen. Oftmals scheinen die eigenen Eltern, also die Grosseltern der Kinder, auf den ersten Anhub sicher als eine gute Wahl, aber wie alt werden diese sein, wenn das jüngste Kind 18 Jahre alt und volljährig wird? Werden die Grosseltern noch gesund genug sein, um den vielfältigen Bedürfnissen der heranwachsenden Kinder gewachsen zu sein?

Im Vordergrund bei dieser Wahl steht auch die offene Kommunikation mit den in Frage kommenden erziehungsberechtigten Person/en. Ist diese auch bereit im Ernstfall, die Kinder zu übernehmen und liebevoll aufzuziehen? Ausserdem gilt es abzuklären, wer das materielle Erbe, das Sie ihren Kindern hinterlassen, verwaltet. Sie können dafür eine andere Person benennen oder auch hier derjenigen Person vertrauen, der Sie das Sorgerecht für die Kinder überlassen.

30.4 Die Sorgerechtsverfügung

In der Schweiz haben Sie die Möglichkeit, eine Sorgerechtsverfügung zu verfassen. In einer solchen Verfügung können Sie festhalten, welche erziehungsberechtigte Person Sie sich für den Fall Ihres Todes dann für Ihr Kind/Ihre Kinder wünschen. Eine solche Sorgerechtsverfügung ist, auch wenn Eltern sterben, nicht zwingend bindend, aber eine wichtige Hilfestellung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wichtig ist, dass die Wahl begründet ist und die alle notwendigen Personalien und Adressen der gewünschten Person/en angegeben sind. Wenn schon zu Lebzeiten der Eltern eine enge Beziehung zwischen den Kindern und der vorgeschlagenen erziehungsberechtigten Person/-en bestanden und ein regelmässiger Kontakt stattgefunden hat, ist dies ein grosser Vorteil. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zwar nicht an Ihrem Wunsch gebunden, wird ihn aber berücksichtigen, sollten keine wichtigen Gründe dagegensprechen und das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.

31. Gültigkeit eines Testaments

Das Testament ist ab Unterzeichnung und Datierung umgehend gültig und kann jederzeit abgeändert, aufgehoben oder vernichtet werden mit dem Vermerk, dass alle bisherigen Exemplare ungültig sind.

32. Testamentsänderung/Widerrufen eines Testaments

Wird ein Testament widerrufen, so muss dies in einer der für die Testamentserrichtung vorgesehenen Form geschehen (vgl. Kapitel 21 – Zwei Wege zur Erstellung eines Testaments).

Es gibt drei verschiedene Wege, wie Sie ein Testament widerrufen können:

32.1 Teilweiser Widerruf des Testaments

Sie können auf dem bestehendem Testament Sätze streichen und neue hinzufügen oder ein Zusatzblatt schreiben. Jeder Zusatz muss neu datiert und von Ihnen unterschrieben sein. Bei grösseren und wesentlichen Korrekturen empfiehlt es sich das Testament neu zu schreiben, um Interpretationslücken auszuschliessen.

Bei Neufassungen ist es wichtig, festzuhalten, dass frühere Testamente aufgehoben werden und der letzte Wille allein mit der aktuellen Version erklärt wird.

32.2 Ersetzen des bestehenden Testaments

Sie können ein vorhandenes Testament durch ein neues Testament, mit neuerem Datum, widerrufen. Zur Klärung können Sie das neu geschriebene Testament folgendermassen beginnen: «Ich hebe hiermit alle vorhergehenden Testamente auf und verfüge neu ...».

32.3 Vernichtung des bestehenden Testaments

Wenn das vorherige Testament noch besteht, vermutet das Schweizerische Zivilgesetzbuch durch die Errichtung eines neuen Testaments den Widerruf der früheren Verfügung. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Unklarheit. Sollten Sie ein bestehendes Testament vernichten, muss dies durch Sie selbst geschehen. Sollten Kopien im Umlauf sein, müssten diese auch eliminiert werden.

33. Aufbewahrung des Testaments

Das Testament soll an einem sicheren und zugänglichen Platz in den eigenen Wohnräumen aufbewahrt werden – idealerweise zusammen mit anderen offiziellen Dokumenten oder einer anderen Vertrauensperson zur Aufbewahrung übergeben werden.

Gegen Gebühr besteht die Möglichkeit, das Testament bei der zuständigen kantonalen Behörde oder einem Notariat zu hinterlegen. Eine Kopie jedes öffentlich beurkundeten Testaments wird von Amtes wegen aufbewahrt. Gegebenenfalls ist es

angebracht, den Verwahrer zu bitten, das Testament in das Zentrale Schweizerische Testamentenregister einzutragen.

34. Hinterlegung des Testaments bei der Gemeinde

Die Gemeinde bietet die sichere Hinterlegung des Testaments. Dies ist jedoch mit Kosten verbunden und NUR das Testament kann dort aufbewahrt werden. Ausgeschlossen sind demzufolge wichtige Dokumente wie der Vorsorgeauftrag, die Anordnungen im Todesfall und die Patientenverfügung. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Amtsstelle (Erbschaftsamt, Gemeindeverwaltung). Bei einem notariellen Testament wird das Dokument beim Notar aufbewahrt.

Wir von PlusMinus50.ch haben dieses Problem erkannt und eine sichere Lösung für Sie, damit alle Ihre persönlichen Vorsorge- und Nachlassdokumente fachgerecht hinterlegt werden können. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter info@plusminus50.ch.

35. Gründe, die dafürsprechen, einen Willensvollstrecker zu beauftragen

Häufig verzögert sich die Erbteilung und die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Nachlasses wird vernachlässigt. Das kann die Erbschaft in ihrem Wert schmälern oder sogar Unstimmigkeiten bis hin zu Streit unter den Erben führen. Solche Probleme können vermieden werden, indem man einen geeigneten Willensvollstrecker einsetzt. Der oder die Willensvollstrecker/-in setzt das Testament oder den Erbvertrag durch und sorgt für eine rasche und kostengünstige Erbteilung.

Mögliche Konflikte zwischen den Erben können durch den Einsatz eines Willensvollstreckers weitgehend vermieden werden. Der/die Willensvollstrecker/-in hat alleinigen Zugriff auf den Nachlass und führt alle Geschäfte bis zur Erbteilung. Er hat Anspruch auf ein Honorar, das vorteilsweise als Stundenlohn definiert im Testament enthalten ist. Als Willensvollstrecker/-in kann jede urteilsfähige, volljährige Person gewählt werden - unabhängig davon, ob diese zum Kreis der Erben gehört oder nicht.

Der/die Willensvollstrecker/-in sollte eine neutrale und fähige Person sein und muss in Ihrem Auftrag handeln. Er verwaltet das Nachlassvermögen, hilft Erbstreitigkeiten zu vermeiden und erledigt alle administrativen Belange. Bevor Sie sich für jemanden entscheiden, fragen Sie die Person, ob sie dieses Amt übernehmen möchte. Denn ein Testament oder einen Erbver-

trag zu vollstrecken, ist mit viel Arbeit verbunden.

Die Beauftragung eines Willensvollstreckers ist nicht in jedem Fall notwendig. Wenn Sie sich unsicher fühlen, ob es in Ihrer Situation Sinn macht oder eben nicht, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Überlegen Sie sich gut, wen Sie mit der Willensvollstreckung beauftragen. Grundsätzlich können Sie eine beliebige Person (Freund/Bekanntes) oder Institution als Willensvollstrecker einsetzen - auch einen der Erben. Alle Erben haben allerdings ein gewisses Eigeninteresse und in der Regel fehlt ihnen das fachliche Wissen, das vor allem bei komplexen Sachverhalten notwendig ist.

Ein paar Situationen, wann sich die Bestellung eines Willensvollstreckers/in empfiehlt:

- komplizierte Familien- und Vermögensverhältnisse vorliegen
- komplexe Anordnungen vom Erblasser getroffen wurden
- erbrechtliche Auseinandersetzungen zu befürchten sind
- es minderjährige oder alleinstehende Erben ohne Einkünfte gibt
- zum Nachlass Immobilien oder Unternehmen gehören
- Erben mit Wohnsitz im Ausland zur Erbengemeinschaft gehören

Es macht deshalb Sinn, die Willensvollstreckung an eine kompetente Person, die nicht mit Ihnen verwandt ist oder an eine externe Institution zu vergeben. Eine unabhängige Institution, die über das notwendige Fachwissen und über Erfahrung in erbrechtlichen Angelegenheiten verfügt, ist deshalb in aller Regel die bessere Wahl.

PlusMinus50.ch übernimmt gerne diese komplexe und anspruchsvolle Aufgabe und stellt sicher, dass ein Testament oder ein Erbvertrag wie gewünscht umgesetzt wird. Treten Sie mit uns in Kontakt unter: info@plusminus50.ch

Um diese Aufgaben kompetent erfüllen zu können, bringen die Fachexperten von Plusminus50.ch fundierte und aufeinander abgestimmte Kenntnisse in den Bereichen Steuern, Versicherungen, Geldanlagen, Liegenschaften und Erbrecht mit. Mindestens genauso wichtig wie die wirtschaftliche Seite sind unsere Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Verhandlungsfähigkeit und Fingerspitzengefühl.

36. Zusammenfassung

- Jeder Mensch kann bis zu seinem Tod frei über sein Vermögen verfügen.
- Niemand ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Erben die gleichen Rechte zuzugestehen. Diese haben aber mindestens das Recht auf ihren Pflichtteil, der geschützt ist.
- Der Erbvorbezug (Zuwendungen unter Lebenden) zugunsten der Nachkommen wird in der Regel bei der Erbteilung berücksichtigt, um das Prinzip der gleichen Behandlung zu respektieren. Abweichungen sind jedoch durch eine Befreiung von der Ausgleichspflicht möglich. Der Pflichtteil der Beteiligten ist jedoch geschützt. Es wird empfohlen, jeden Erbvorbezug detailliert in seinem

Testament mit der Anmerkung «unterliegt der Ausgleichspflicht» oder «von der Ausgleichspflicht befreit» zu erwähnen.

- Niemand darf eine Schenkung oder einen Erbvorbezug einfordern.
- Partner, die sich gegenseitig begünstigen möchten, müssen je ein eigenes handgeschriebenes oder öffentlich beurkundetes Testament verfassen. Sie können zudem einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag abschliessen.
- Ein Testament ist nur mit der eigenen Unterschrift zu unterzeichnen. Unterschriften von Erben oder Partnern sind fehl am Platz.
- Unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften können Testamente jederzeit und beliebig oft geändert werden.

37. Sie haben bereits ein Testament verfasst? Jetzt überprüfen!

Mit der Revision des Erbrechts ist es von äusserster Wichtigkeit, dass Sie jetzt Ihr Testament überprüfen und darin klar festhalten, ob Sie den Inhalt der Erbteilung gemäss altem oder revidiertem Erbrecht wünschen.

Ein Testament, das jetzt noch klar ist, kann unter dem revidierten Recht viele Fragen aufwerfen, zu Missverständnissen oder im schlimmsten Fall gar zu Streit führen.

Beispiel 1) dazu folgende Formulierung, wie sie in einem Testament stehen kann: «Meine Kinder erhalten den Pflichtteil, der frei verfügbare Teil geht an meine Ehefrau.» Wenn nun der Ehemann im kommenden Jahr stirbt, bleibt unklar, ob er unter dem revidierten Gesetz den seit 2023 neu kleineren Pflichtteil für die Kinder gewählt hätte.

Beispiel 2) Noch grössere Unklarheiten sind bei Konkubinatspaaren ohne Kinder möglich. Wenn die Eltern noch leben, können sie nach heutigem Recht einen Pflichtteil von der Hälfte des Nachlasses geltend machen. Nach neuem Recht steht ihnen jedoch kein Pflichtteil mehr zu. Selbst wenn zum Beispiel ein Erblasser seiner Lebenspartnerin im Testament nach altem Recht den «Maximalbetrag» vermacht, ist die Auslegung nach neuem Recht schwierig: Sollen die Eltern wirklich gar nichts mehr erhalten?

Es ist äusserst ratsam die bestehende Nachlassregelung zu überprüfen und anzupassen. Beispielsweise können verheiratete Eltern mit Kindern ausdrücklich festhalten, dass der Pflichtteil für die Kinder sinkt, wie es das revidierte Recht seit 2023 vorsieht. Die Kinder können aber auch einen zusätzlichen Anteil aus dem frei verfügbaren Nachlass erhalten. Wer keine Kinder hat, kann für den frei verfügbaren Teil beispielsweise Partner, Eltern oder Organisationen berücksichtigen.

Fazit:

Es obliegt nun jedem Einzelnen in einem Testament für Klarheit zu sorgen, ob dereinst das neue oder alte Erbrecht Anwendung finden soll. Die seit Januar 2023 gültige Revision des Erbrechts bietet zudem die Gelegenheit, die Nachlassplanung sorgfältig zu überdenken.

Das Expertenteam von PlusMinus50.ch steht Ihnen diesbezüglich kompetent und vertrauensvoll zur Seite.

38. Checkliste für Ihre persönliche Nachlassplanung

Wir unterstützen und erstellen für Sie Ihre persönlichen Nachlassregelungsdokumente, die auf Ihre individuellen Wünsche ausgerichtet sind. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch – selbstverständlich werden alle Ihre Informationen streng vertraulich behandelt.

1. Welche Form wünschen Sie?

Auswahl zwischen dem eigenhändig erstellten oder notariellen Testament.

2. Wer ist gesetzlicher Erbe?

Listen Sie die gesetzlichen Erben auf.

3. Wer ist alles erbberechtigt?

Listen Sie die pflichtteilgeschützten Erben auf.

4. Wer erbt wie viel?

Nennen Sie die Personen, welche ihren Erbanteil oder Pflichtteil erhalten sollen.

5. Wer ist die/der Ersatzerbe/-in?

Legen Sie die Ersatzerben fest für den Fall, dass dieser Erbe vor Ihnen verstirbt.

6. Wer erhält die frei verfügbare Quote?

Nennen Sie Personen oder Institutionen, denen die freie Quote zustehen soll.

7. Wollen Sie einen oder eine Willensvollstrecker/in beauftragen? Wem vertrauen Sie diese Aufgabe an?

Ernennen Sie einen unparteiischen Testaments- bzw. Willensvollstrecker, der oder die, das notwendige Fachwissen mit sich bringt und Ihre Wünsche vertrauensvoll umsetzt.

8. Ist das Testament rechtsgültig?

Besprechen Sie das Testament mit Fachleuten und mit uns.

9. Ist das Testament sicher aufgehoben?

Wo ist das Testament zu finden/aufgehoben? Wer hat eine Kopie davon?

10. Erkundigen Sie sich über die zuständige Amtsstelle für die Hinterlegung in Ihrer Gemeinde oder info@plusminus50.ch oder beim Willensvollstrecker.

Unsere praxisnahe und gesamtheitliche Lösung von PlusMinus50.ch bietet verschiedene Hinterlegungsmöglichkeiten an. Zum Beispiel mit einem Notfallausweis, mit dem zuverlässigen Hinterlegungskonzept oder mit dem digitalen Nachlass. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch.



39. Glossar

Auflagen

In jedem Testament können dem Erben oder Vermächtnisnehmer Auflagen, Verpflichtungen oder Bedingungen beigefügt werden, sofern diese nicht widerrechtlich, unsittlich oder unsinnig sind. Eine Auflage ist beispielsweise die Zweckbestimmung für die Verwendung der Mittel (etwa für den Umweltschutz in einem von Ihnen definierten Gebiet der Erde).

Ausschlagung

Jeder Erbe kann die Erbschaft ausschlagen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Todes- oder Erbfalls. Eine Ausschlagung ist dann denkbar, wenn die Erbschaft überschuldet ist. Wird das Erbe von niemandem angenommen, erfolgt die amtliche Liquidation des Nachlasses. Für allfällige Schulden der Erbschaft besteht dann keine Haftung mehr.

Eigenhändiges Testament

Die häufigste Form des Testaments ist nur dann gültig, wenn Sie es vollständig in Briefform von Hand schreiben, der Übersicht halber mit «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille» betiteln und in jedem Fall eigenhändig mit aktuellem Datum, Ortsangabe und Ihrer Unterschrift versehen. Diese Formvorschriften sind sehr einfach und ermöglichen es allen handlungsfähigen Menschen, auch ohne rechtliche Beratung ein rechtsgültiges Testament aufsetzen zu können.

Enterben

Enterben bedeutet, einen Pflichterben vollständig von der Erbfolge auszuschliessen. Enterben ist nur selten möglich (z.B. bei Verbrechen gegen den Erblasser). Lassen Sie sich in jedem Fall beraten, falls Sie diesen Schritt in die Wege leiten wollen.

Erbengemeinschaft

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Bis zur Teilung gelten die Erben als Gesamteigentümer, Gesamtgläubiger und Solidarschuldner. Sie übernehmen die gemeinsame Verwaltung.

Erblasser/-in

So heisst die oder der Verstorbene, denn er oder sie hinterlässt ein Erbe.

Ersatzerbeneinsetzung

Bei der Ersatzerbeneinsetzung bezeichnet der Erblasser eine Person als Erben für den Fall, dass ein in erster Linie genannter Erbe vor dem Erbgang stirbt.

Güterrecht

Bei Verheirateten wird nach dem Tod zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Diese bestimmt den Umfang des Nachlasses.

Herabsetzung

Gesetzliche Erben können, sofern sie ihren Pflichtteil nicht erhalten haben, auf dem Klageweg die Herabsetzung des Erbanteils von Erben, die im Rahmen eines Legates berücksichtigt wurden, verlangen.

Konkubinat

Das Gesetz sieht bei nicht verheirateten Paaren keine Erbberichtigung vor. Wird die Partnerin oder der Partner nicht ausdrücklich testamentarisch als Erbe/in oder Vermächtnisnehmer/in eingesetzt, erhält er/ sie nichts.

Legat

Siehe unter Vermächtnis/Legate

Nacherbeneinsetzung

Der Erblasser kann den eingesetzten Erben als Vorerben verpflichten, die Erbschaft bei seinem Ableben einem anderen als Nacherben auszuliefern. Dies gilt auch für das Vermächtnis.

Nottestament

Dabei handelt es sich um ein mündliches an zwei Zeugen erklärtes Testament, welches in äusserster Not (etwa bei unmittelbarer Lebensgefahr, Krieg usw.) ausnahmsweise erstellt werden kann. Es wird dann ungültig, wenn man später in der Lage ist, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten.

Öffentlich beurkundetes Testament

Es wird von einem Notar oder einer anderen gemäss kantonalem Recht dazu befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihren Angaben und Wünschen für Sie aufgesetzt. Dabei haben Sie vor zwei Zeugen zu erklären, dass das vom Notar für Sie verfasste Testament Ihren Willen enthält. Anschliessend müssen Sie die Testaments- Urkunde vor dem Notar und den Zeugen unterschreiben. Weder Notar noch Zeugen dürfen im Testament bedacht werden.

Pflichtteil

Dies ist der gesetzliche Anspruch von Ehegatten, Nachkommen und Eltern auf einen minimalen Erbanteil.

Teilungsvorschriften

Durch eine Teilungsvorschrift kann der Erblasser einem Erben auf Anrechnung an dessen Erbteil bestimmte Vermögenswerte wie zum Beispiel eine Liegenschaft oder Wertgegenstände zuweisen.


Testament

Stammt vom lateinischen Begriff «testare» (bezeugen) ab. Dieser Ausdruck bezeichnet eine letztwillige Verfügung und legt fest, was mit der Hinterlassenschaft, beziehungsweise dem Nachlass, geschehen soll. Mit einem Testament können Sie über alles, was das Gesamte aller Pflichtteile übersteigt, nach letztem Willen frei verfügen: eine Änderung der Erbquote vornehmen, jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen, jemanden nur als Vorerben bezeichnen, Vermächtnisse aussetzen, die Anordnung für die Erbteilung erlassen oder eine Stiftung errichten. Fehlt das Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Es gibt drei Formen für ein Testament: das handschriftliche Testament, das öffentlich beurkundete Testament und das Nottestament.



Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 <p>Die KESB</p> <p>Kindervermögens-Sicherung durch KESB</p> <p>Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	<p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Amortisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
<p>Wer ist die Gefahr</p> <p>Gefahren-Kern</p> <p>Gefahren-Beschrieb</p> <p>Auswirkungen für Sie</p> <p>Welches Risiko wählen Sie?</p>			
<p>Das ist zu klären</p> <p>Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Masterplan für Eigenheim und Familie • Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Sorgauftrag • Anordnungen Todesfall <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen Organspende • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 		

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Ein klarer Konkubinats- Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller Beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrags

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmten Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Testaments

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person urteilsunfähig wird.

- Was passiert mit den Lebensbegleitern (Haustiere), wenn der Besitzer urteilsunfähig wäre oder verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch